

§ 1

Name, Rechtsform

Unter dem Namen

Stiftung Bildung und Beschäftigung

besteht eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz der Stiftung ist 47259 Duisburg, Albertus-Magnus-Str. 77.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Arbeiten und Maßnahmen in den Bereichen der Wissenschaft und/oder Wirtschaft, soweit sich diese auf die soziale Integration unter den Vorzeichen fortschreitender internationaler Arbeitsteilung und auf die Sozialverträglichkeit der hieraus folgenden Auswirkung auf die heimischen Wirtschaftskreise beziehen.

Insbesondere sollen Tätigkeiten und Modellvorhaben unterstützt und gefördert werden, die vorrangig auf die Milderung der sozialen Folgen des Personalabbaus in schrumpfenden Wirtschaftszweigen abstellen bzw. die Folgen aus einem erkannten Beschäftigungsrisiko zu neutralisieren suchen.

Hierzu zählt die Förderung des europäischen, insbesondere des deutsch-französischen Ideen-, Gedanken- und Erfahrungsaustausches über alle sozialen, beschäftigungspolitischen und personalwirtschaftlichen Probleme sowie der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem technisch-wirtschaftlichen Strukturwandel in der Industrie.

- (2) Die oben (§ 3 Abs. 1) beschriebenen Tätigkeitsbereiche dienen ausschließlich der Allgemeinheit. Die Förderung kommt nicht einem abgeschlossenen Begünstigtenkreis zugute.
- (3) Alle im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks erzielten Ergebnisse werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung befasst sich ausschließlich damit, gemeinnützige und damit steuerbegünstigte Zwecke gemäß dieser Satzung im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung zu verfolgen.
- (2) Die Stiftung darf eigenwirtschaftliche Zwecke nicht verfolgen. Die Mittel und das Vermögen der Stiftung dürfen nur entsprechend dieser Satzung verwendet werden.

Jede Begünstigung von Personen durch Zahlungen oder sonstige Leistungen, die dem Stiftungszweck widersprechen, hat zu unterbleiben. Ferner dürfen Personen, auch in Fällen, die den Stiftungszweck erfüllen, nicht unverhältnismäßig hohe Zahlungen oder sonstige Leistungen erhalten.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

€ 354.546 Kapital.

Dieses Vermögen ist in seinem Substanzwert zu erhalten, damit der Stiftungszweck erfüllt werden kann. § 5.3 bleibt unberührt.

- (2) Soweit der Stifter oder Dritte dies ausdrücklich bestimmen, wachsen deren Zuwendungen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).
- (3) Für den Fall, dass der Stifterwille nicht anders verwirklicht werden kann, ist der Vorstand berechtigt, das Stiftungsvermögen teilweise, höchstens jedoch bis zu 50% des gesamten Stiftungsvermögens, für Zwecke der Stiftung zu verwenden. Voraussetzung dafür ist, dass durch solche Vermögensverwendungen der Fortbestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet erscheint.

Der Vorstand wird sich in den folgenden Jahren bemühen, das Stiftungsvermögen so weit wie möglich wieder aufzufüllen.

§ 6

Mittel, Verwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen des Stifters (Zustiftungen) und
 - aus Spenden Dritter
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand
 - der Beirat
- (2) Die Tätigkeit der vorgenannten Organe ist ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger Aufwendungen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 6 Jahre. Der Vorstand wird nach Beratung mit dem Beirat erstmals durch den Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt. Mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen oder durch den Beirat von ihrem Amt abberufen werden. Nachfolger werden vom Beirat für die restliche Amtszeit bestellt.
- (3) Für die Beschlüsse nach Absatz (1) und (2) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Beirats erforderlich.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung, gerichtlich und außergerichtlich, durch seinen ersten oder zweiten Vorsitzenden. Jeder von beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Ausführung des Stifterwillens
 - die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln
 - die Erstellung des jährlichen Etats der Stiftung
 - die Erstellung des Geschäftsberichts der Stiftung mit Rechnungslegung
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss projektbezogene Arbeitskreise einrichten. Ihnen können auch Personen angehören, die weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirats sind. Den Vorsitz eines Arbeitskreises führt ein Mitglied des Vorstandes.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern. Die Amtszeit des Beirats beträgt 6 Jahre. Sie verlängert sich danach jeweils um weitere 6 Jahre. Der Stifter ernennt den ersten Beirat. Danach wählen beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Der Beirat kann Zuwahlen vornehmen. Wahlen und Zuwahlen erfolgen nach Beratung zwischen Beirat und Vorstand. Jede Wahl eines Beiratsmitgliedes erfolgt für eine volle Amtszeit. Mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.
- (3) Für die Wahl von Beiratsmitgliedern oder deren Abberufung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Einhaltung des Stifterwillens zu überwachen. Der Beirat berät ferner den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirats vor der Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln anzuhören, falls eine Anhörung vom Beirat gewünscht wird.
- (2) Der Beirat ist zuständig für
- die Entlastung des Vorstands
 - die Verabschiedung des Tätigkeitsberichts und die Rechnungslegung des Vorstands
- (3) § 7 (2) wird entsprechend angewendet.

§ 12

Einladungen zu Sitzungen der Stiftungsorgane

- (1) Zu Sitzungen eines Sitzungsorgans wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, telefonisch, per Telex oder per Telekopie eingeladen.
- (2) Der Beirat trifft mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Vorstand trifft mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 13

Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfähigkeit eines Stiftungsorgans genügt es, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden, anwesend ist.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Liegt Stimmgleichheit vor, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können auf Verlangen des ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des zweiten Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden, vorausgesetzt, dass allen Mitgliedern des Organs Gelegenheit gegeben wird, am Abstimmungsverfahren teilzunehmen. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe als Ablehnung.
- (4) Der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende ist verpflichtet, über jeden Beschluss ein Abstimmungsprotokoll zu erstellen und dies in den Fällen der schriftlichen oder telefonischen Abstimmung allen Mitgliedern des betreffenden Stiftungsorgans unverzüglich zuzusenden.

§ 14

Satzungsänderung

Der Vorstand ist berechtigt, die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, nach Beratung mit dem Beirat, zu beschließen. Für einen solchen Beschluss gilt eine dreiviertel Mehrheit bei der Abstimmung.

§ 15

Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde über die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der § 3 und 4 der Stiftungssatzung.

§ 16

Geltendes Recht

- (1) Im Übrigen gilt das Stiftungsgesetz von Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) in der Fassung vom 15. Februar 2005.
- (2) Die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf, hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz gem. §16 (1) ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 3) ist die Einwilligung des Finanzamts notwendig.

Duisburg, im April 2014

Der Vorstand

Dr. H. H. Schmidt

Dr. H.-J. Gergs

Prof. Dr. B. Reisert

Der Beirat

Hansjörg Mauch , Vorsitzender